

Magdeburg, den 03.02.2020

Ergänzung zum Vorbericht

Präsidiumssitzung Nr.	187
Datum:	03.02.2020
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 7	Fernwassergesellschaft Elbaue Ostharz GmbH (FEO); Stand der Umgründung, Bildung eines Eigentümervereins, prozessuale Auseinandersetzung Leipzig ·/· Bund

Anlagen	./.
----------------	-----

Bisherige Beratung:	./.
----------------------------	-----

Am Donnerstag, 30.01.2020, ist in Torgau in der Gesellschafterversammlung der FEO der neue Gesellschaftsvertrag beschlossen worden. Nach einer Intervention der Stadt Leipzig bei der Versammlung am 01.10.2019 haben sich die Gesellschafter nunmehr auf 18 Aufsichtsratsmitglieder und verschiedene Vorbehalte bei der Aufgabenteilung zwischen Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat geeinigt.

Der Verein der Kommunalen Anteilseigner an der FEO in Sachsen-Anhalt (in Gründung) hat zwischenzeitlich von etwa der Hälfte der möglichen Mitglieder entweder eine Zustimmung vorliegen oder Signale der Zustimmung erhalten. Absagen liegen nur von wenigen Mitgliedern vor. Es ist geplant, bis zum 31.03.2020 die Gründungsversammlung des Vereins stattfinden zu lassen, um dann gegenüber der Gesellschaftsversammlung auch voll umfänglich handlungsfähig zu sein. Die Geschäftsführung des Vereins soll in den Händen des TAZV Ostharz, Herrn Lutz Günter, liegen. Der Mitgliedsbeitrag dürfte nach allen Schätzungen nicht über 50 Euro liegen.

Um für den Fall eventueller zeitlicher Verzögerungen - mit dem Registergericht ist die Satzung bereits vorbesprochen - nicht die Neukonstituierung der FEO und ihres Aufsichtsrats zu gefährden, wurden bereits am 30.01.2020 die vier Kandidaten für den FEO-Aufsichtsrat gewählt. Sie werden aber erst am 31.03.2020 benannt. Für die kommunalen Kleinanteilseigner aus Sachsen-Anhalt sollen Aufsichtsratsmitglieder die Herren Kuhnert (AZV Bad Dürrenberg), Fuchshuber (Stadt Aschersleben), Schilling (Bürgermeister Gräfenhainichen) und Störzner (Geschäftsführer der MIDEWA Merseburg) werden.

Die Kommunalen Wasserwerke Leipzig (KWL) haben auf Nachfrage berichtet, dass sie Klage vor dem Landgericht Berlin erhoben haben auf Rückzahlung des Kaufpreises für den

Erwerb der 51 % Anteile an der FEO aus dem Vertrag vom 25.02.1994. Den KWL stehen aus dem aus dem Vertrag von 1994 25,5 % der Anteile zu, die damals 140 Millionen DM - zusammen die 51 % Anteile 280 Millionen DM - gekostet haben. Für den Streitwert haben die KWL bereits Prozesskosten von 1,7 Millionen Euro zurückgestellt.

Vertragspartner der KWL in der gemeinsamen (sogenannten großen GbR) war die MIDEWA Halle (MIDEWA alt). Nach dem Erwerb der FEO-Anteile, vielleicht sogar wegen des Erwerbs der FEO-Anteile, ist die MIDEWA alt in finanzielle Schieflage geraten. In den Jahren 1996 ff. hat das Land Sachsen-Anhalt der MIDEWA alt deshalb 200 Millionen DM Liquiditätshilfen gegeben, mit denen die MIDEWA liquidiert werden konnte. Als Gegenleistung hat die MIDEWA alt die 25,5 % der Anteile an der FEO an den Talsperrenbetrieb des Landes Sachsen-Anhalts abgetreten.

Ob diese Abtretung rechtswirksam erfolgt ist, war zeitweise streitig. Tatsache ist, dass der Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt auf Betreiben des Finanzministeriums Sachsen-Anhalt etwa im Jahr 2003/4 die Anteile zusammen mit fernwassertypischen Anlagen als Fernwasser Sachsen-Anhalt GmbH an ein Konsortium von MIDEWA neu und Hallesche Wasserwerke (HWA) für etwa 21,5 Millionen Euro veräußert hat. Um diesen Vertrag gibt es rechtlich ebenfalls Streitigkeiten.

Grundsatzfrage war in diesem Zusammenhang, ob die MIDEWA alt Ansprüche aus dem Kaufvertrag vom 25.02.1994 geltend machen sollte. Der Liquidator der Mittelrheinischen Treuhand, Herr Ehre, sieht die Abtretung der Anteile als rechtswirksam an. Vor dem Hintergrund der damals geleisteten Liquiditätshilfen des Landes wäre zudem die Frage zu stellen, ob hier eine Rückzahlung erfolgen müsste, wenn die Abtretung nicht wirksam ist.

Eine Klage auf Auskehr des Kaufpreises von 1994 müsste - wie die Klage der Stadt Leipzig - vor dem Landgericht Berlin erhoben werden. Sie würde sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten und ebenfalls mindestens 1,7 Millionen Euro Gerichtskosten erfordern. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass MIDEWA alt und der Anteilseignerverein an der MIDEWA alt mittellos sind und das Land Sachsen-Anhalt seinerseits keine Anstrengungen auf Rückgewähr des Kaufpreises unternommen hat, erscheint eine Klage in der Sache nicht angeraten.

Im Juni 2019 hatte auf Initiative des SGSA und unter Vermittlung des Ersten Beigeordneten des DStGB, Uwe Zimmermann, eine Verhandlungsrunde beim Bundesfinanzministerium stattgefunden, die zum Ziel hatte, den Kaufpreis zurück zu gewähren. Nach anfänglich vielversprechenden Gesprächen ist im Laufe des weiteren Verfahrens das BMF wieder in alte Rechtspositionen eingeschwenkt und lässt keine Bereitschaft erkennen, den Kaufpreis zurück zu gewähren. Deshalb ist es jetzt zu der Klage der Stadt Leipzig gekommen.